Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 5

Artikel: 2. Die Ausbildung

Autor: Hofer, P. / Netzel, Ivo / Bisch, René

Kapitel: 2.1: Die schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von

Heimerziehern [P. Hofer]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sich bewährt. Fehlentscheidungen lassen sich zwar nicht vermeiden, sind aber eher selten. Das zeigt sich darin, dass im Durchschnitt nicht mehr als eines von 16 bis 19 Klassenmitgliedern die Ausbildung vorzeitig verlässt bzw. verlassen muss. Von 140 diplomierten Erzieherinnen und Erziehern seit Herbst 1971 haben 104 während mindestens eines Jahres in der Heimerziehung gearbeitet; 13 sind in Kindergärten oder ambulante Dienste eingetreten, und von den restlichen 23 Absolventen haben nur 11 überhaupt nicht im Beruf gearbeitet. - Negative Entscheide der Aufnahmekommission werden schriftlich begründet, auf Wunsch noch zusätzlich im Gespräch. Dies ist wichtig, weil ja zumeist persönliche Faktoren den Ausschlag geben und eine Absage die Betroffenen sehr verunsichern kann. Die Möglichkeit, an die kleine Schulkommission zu rekurieren, wurde erst einmal benützt. Ich möchte hier den wichtigen Beitrag der auswärtigen Mitglieder der Aufnahmekommission anerkennen und verdanken.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieherschulen hat 1975 die Aufnahmebedingungen etwas angehoben. Die Volksschule muss auf der qualifizierten Stufe (Sekundarschule) abgeschlossen sein, und wer nicht mindestens eine 3jährige Lehre abgeschlossen hat, muss ein 10. Schuljahr absolvieren. Durch diese Forderung sollen allzugrosse Unterschiede in der schulischen Vorbereitung innerhalb einer Klasse vermieden werden.

Adresse des Verfassers: Hans Kunz, Heimerzieherschule, 9400 Rorschach

2. Die Ausbildung

2.1 Die schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern

von P. Hofer

2.1.1 Zur Entstehungsgeschichte der Grundanforderungen

1949 hatte die «Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit» (heute: «Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen») ein «Merkblatt für die Schulung von Leitung und Personal in Heimen für Kinder und Jugendliche» herausgegeben. (1)

1955 wurde das «Merkblatt» mit nur geringfügigen redaktionellen Veränderungen in 2. Auflage als «Richtlinien für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern» herausgegeben. (2)

1961 setzte die Landeskonferenz eine «Arbeitergruppe für die Schulung von Heimpersonal» ein mit dem Auftrag, die Schulungsrichtlinien zu überarbeiten und eine Neufassung vorzubereiten, in welcher den veränderten Voraussetzungen und Anforderungen Rechnung getragen wird. (Ueber die Mitwirkung der verschiedenen Institutionen gibt die Tabelle am Schluss des Artikels Auskunft.)

1963 kamen diese revidierten «Richtlinien für die Schulung von Leistung und Mitarbeitern in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche» heraus. (3).

Sie enthielten in knappster Form Angaben über

- die Tätigkeitsbereiche im Heim und ihre Anforderungen
- Grundsätzliches zur Schulung
- Angaben über Finanzierungsmöglichkeiten der Schulung.

In einem 1. Anhang waren Schulungsprogramme für die einzelnen Tätigkeitsbereiche (Heimleiter[in], Heimerzieher[in] u. a.) tabellarisch zusammengestellt, und ein 2. Anhang gab konkrete Auskünfte über die Schulungsmöglichkeiten an den verschiedenen Ausbildungsstätten und von verschiedenen Fachverbänden und Institutionen.

1968 wurden diese Richtlinien neu aufgelegt. Text und 1. Anhang blieben unverändert, die Angaben im 2. Anhang wurden auf den derzeitigen Stand gebracht.

1964 revidierte die Arbeitsgruppe Schulung auch die von der Landeskonferenz erstmals 1959 herausgegebenen «Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche». (4) Im Verlauf der Arbeit an diesen Organisations-Richtlinien erwuchs das Bedürfnis, neu auch Praktikumsrichtlinien zu schaffen. In einer Arbeitsgruppe am 21./22. Mai 1965 in Rüdlingen wurden die Probleme gründlich diskutiert und mögliche Lösungen erörtert. Eine breit angelegte Umfrage des Landes-

konferenz-Sekretariates bei 31 Heimen ergab einen guten Ueberblick über die aktuelle Praxis der Praktikantenausbildung im Heim.

1967 wurden die «Richtlinien für die Praktikantenausbildung im Heim» herausgegeben. (5)

Im Verlauf der Arbeit an den Praktikumsrichtlinien war den Teilnehmern klar geworden, dass es an der Zeit wäre, die Heimerzieherausbildung als ganzes gesamtschweizerisch zu regeln, indem ein «Minimal-Programm» ausgearbeitet wird, dessen Bestimmungen von den Ausbildungsstätten als untere Limite anerkannt und eingehalten werden sollten. Die Voraussetzungen zu diesem Vorhaben waren günstig, hatte doch die mehrjährige Zusammenarbeit bei den Revisionen der Landeskonferenz-Richtlinien und namentlich die Rüdlinger Tagung eine Atmosphäre der gegenseitigen Aufgeschlossenheit und des Vertrauens geschaffen.

Die Erarbeitung der Grundanforderungen erfolgte in drei Phasen und dauerte insgesamt rund fünf Jahre! (Herbst 1965 bis Herbst 1970.)

- 1. 1966 wurden in drei regionalen Ausschüssen unabhängig voneinander Entwürfe erstellt.
- 2. 1967 erarbeitete ein erster Koordinationsausschuss aus diesen drei regionalen Entwürfen das «Minimalprogramm 1967», zu welchem die Mitglieder der Arbeitsgruppe schriftlich und in eingehenden Diskussionen Stellung nahmen.
- 3. 1968/69 erarbeitete ein zweiter Koordinationsausschuss das «Minimalprogramm 69», in welchem den Einwänden gegen das «Minimalprogramm 67» weitgehend Rechnung getragen wurde. Strittige Punkte waren besonders
 - Dauer und Niveau der schulischen Vorbildung
 - Mindestalter
 - Grobstruktur des Lehrplanes.

Nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren bei den Ausbildungsstätten und entsprechender Bereinigung des Entwurfes wurden die «Schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern» am 17. September 1970 von der Arbeitsgruppe verabschiedet. (6)

2.1.2 Zum Inhalt der Grundanforderungen

Die Grundanforderungen können hier aus Platzgründen natürlich nicht in extenso zitiert werden.

Die Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe der Gliederung, gleichsam des «Inhaltsverzeichnisses» der Grundanforderungen und auf einen knappen Kommentar hiezu.

1-6.

Alle Richtlinien sind in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» veröffentlicht worden und können — solange vorrätig — als Separatdrucke beim Sekretariat der «Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft», Brandschenkestrasse 36, Postfach, 8039 Zürich, bezogen werden.

Einleitung

- Ordnungsfunktion der Grundanforderungen
- Ziel der Erziehung
- Tätigkeitsbereiche des Heimerziehers

Aufnahmebedingungen

- A. Bedingungen der Persönlichkeit
- B. Vorbildung
 - 1. Schul- und Berufsausbildung
 - 2. Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten
- C. Alter

Lehrplan

A. Ausbildung in der Schule

8 sog. «Stoffkreise» mit Angabe einiger stofflicher Teilbereiche

Einige unvollständige Beispiele mögen zur Verdeutlichung dienen:

- pädagogischer Stoffkreis
 - Heilpädagogik
 - Arbeitsweise und Erziehungsmittel in der Einzelund Gruppenführung
- soziologischer Stoffkreis
 - Familien- und Jugendsoziologie
 - Heim als Organisation
- psychologisch-medizinischer Stoffkreis
 - Psychologie, insbes. Entwicklungs- und Sozialpsychologie
 - Seelische Störungen und Erkrankungen
- Mittel der Persönlichkeitsentfaltung
 - Singen, Musizieren
 - Werken und Gestalten
 - Spiele
 - u. a. mehr

Für jeden Stoffkreis ist zudem pauschal die Stundenzahl angegeben, die im Verlauf der Ausbildung für seine Bearbeitung mindestens verwendet werden muss.

- B. Ausbildung in der Praktika
- Verhältnis von Ausbildung in Schule und Ausbildung im Praktikum
 - Organisation und Gestaltung der Praktika
- 2. Dauer der Praktika

Qualifikationen

Diplom und Diplomierungsbedingungen

Schlussbestimmungen

In den sechs Abschnitten der Grundanforderungen sind u. a. folgende uns besonders wesentlich erscheinende Grundsätze mehr oder weniger ausdrücklich formuliert enthalten:

- Die Ausbildung der Heimerzieher hat sich nach den Berufsanforderungen zu richten.
- Die Grundanforderungen umschreiben Mindestanforderungen, welche erfüllt sein müssen, um eine angemessene Berufsausbildung zu gewährleisten.
- Die Auswahl der Kandidaten hat im Hinblick auf die Anforderungen der bevorstehenden Ausbildung und des späteren Berufes zu erfolgen. Sie hat deshalb auch mehrdimensional zu erfolgen, das heisst, dass nicht ein Kriterium allein massgeblich sein darf.
- Die Ausbildung in der Praxis und die Ausbildung an der Schule sind gleichwertig.
- Die Grundanforderungen sind weiter zu entwickeln.

2.1.3 Grundanforderungen und SAH (= Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieherschulen)

Es war der Landeskonferenz-Arbeitsgruppe von Anfang an klar, dass die Grundanforderungen «in der Luft hängen», wenn nicht gleichzeitig eine Institution geschaffen wird, welche die Einhaltung und Weiterbildung dieser Grundanforderungen gewährleistet. Deshalb wurde im Laufe des Jahres 1970 von der Arbeitsgruppe auch ein Statut für die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieherschulen» (SAH) ausgearbeitet.

Die Gründung der SAH erfolgte am 16. Dezember 1970.

Zu ihren erklärten Zielen gehörten u. a.

- die Ueberprüfung und Mitarbeit bei der Revision der Grundanforderungen (Ziff. 3.1.2 des Statuts);
- die Ueberwachung der Einhaltung der Grundanforderungen durch die Mitgliedschulen (Ziff. 3.1.3 des Statuts)

Die Vollmitgliedschaft können deshalb auch nur Ausbildungsstätten erwerben, welche sich verpflichten, die Grundanforderungen einzuhalten.

Demzufolge wurden nach Ablauf einer Anpassungsfrist von zwei Jahren die interessierten Schulen durch eine interne Kommission auf die Uebereinstimmung ihrer Aufnahme- und Ausbildungspraxis mit den Bestimmungen der Grundanforderungen überprüft und erst daraufhin definitiv als SAH-Mitglieder aufgenommen.

(Ueber den gegenwärtigen Mitgliederbestand der SAH gibt die Tabelle am Schluss des Artikels Auskunft.)

2.1.4 Die Weiterentwicklung der Grundanforderungen

a) In den Jahren 1974/75 wurde nach langen Diskussionen der Abschnitt «I. Aufnahmebedingungen» der Grundanforderungen revidiert. Die Aenderungen betreffen die Vorbildung und das Aufnahmealter.

- Die Anforderungen an die Heimerzieher-Ausbildung vorangehende Schul- und Berufsausbildung wurden differenzierter gefasst und im ganzen in bezug auf zeitliche Dauer und Niveau erhöht.
- Die Bestimmungen über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten wurden auf die Absolvierung eines Samariterkurses und auf Maschinenschreiben beschränkt.
- Anstelle eines Heim-Vorpraktikums von mindestens vier Monate Dauer tritt «angemessene Erfahrung im erzieherischen Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen».
- Das Mindestalter wird auf das zurückgelegte 19. Altersjahr bei Ausbildungsbeginn festgelegt.

Mit dieser Neufassung wollte man den erhöhten und veränderten Berufsanforderungen Rechnung tragen («schwierigere» Fälle, Verwischung der Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Erziehung).

b) Eine nächste, besonders gewichtige Teilrevision wird dem Abschnitt «Lehrplan» gelten, da er in der jetzigen Fassung in verschiedener Hinsicht nicht befriedigt.

Der gravierendste Mangel besteht darin, dass der Lehrplan nur Lehrstoffe anführt, diese zudem nur sehr grob umschreibt und den einzelnen Stoffkreisen nur global je eine Mindeststundenzahl für ihre Bearbeitung im Unterricht zuordnet, womit für die stoffliche Auswahl und die zeitliche Gewichtung der Lehrinhalte wohl ein allzu grosser Spielraum offen bleibt.

Anstelle von **Lehrstoffen** sollte der Lehrplan in erster Linie **Lernziele** im Sinn von «Endqualifikationen» anführen, das heisst, er sollte umschreiben, was ein Absolvent am Ende seiner Ausbildung wissen und können muss.

Zur Vorbereitung einer entsprechenden Revision des Lehrplans hat die SAH 1975 eine spezielle Kommission eingesetzt. Diese soll ihre Arbeit parallel und im ständigen Kontakt mit der ebenfalls 1975 eingesetzten Lehrplankommission der SASSA (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit) leisten.

c) In der Vergangenheit lag die Bedeutung der Grundanforderungen wohl vor allem darin, dass ihre Erarbeitung einen ersten Schritt zu einer freiwilligen Koordination der Heimerzieherausbildung auf nationaler Ebene darstellte. Aus dem bisherigen unverbindlichen Nebeneinander der verschiedenen Schulen wurde ein geregeltes Miteinander. Auch wenn die Grundanforderungen von 1970 in vielem Kompromisscharakter tragen und etliche Unklarheiten und Mängel aufweisen, bildeten sie doch den Ausgangspunkt für eine gemeinsame Ausbildungspolitik der Heimerzieherschulen und führten offensichtlich bereits zu einer konvergierenden Entwicklung der verschiedenen Ausbildungsgänge.

In Zukunft wird den Grundanforderungen als zentrales Instrument der Ausbildungs- und Berufspolitik noch vermehrte Bedeutung zukommen. Entsprechend gross werden die Bemühungen der SAH zur Weiter-

entwicklung und Differenzierung der Grundanforderungen sein müssen.

		ulur	g vo	n H	eimp	rbeit ersor 66	nal in				Mitglied der SAH
Aargauische Fachschule für Heimerziehung Kant. Schule für Berufsbildung, Aarau							X	x	X	x	x
Basler Berufsschule für Heimerziehung	X	X	X	Х	X	X	X	X	X	X	X
Berufsbegleitende Ausbildung für Heimerziehung, Basel				X	X	X	X	X	X	X	X
Ecole d'éducateurs spécialisés, Fribourg											X
Ecole d'éducateurs spécialisés, Genève										X	X
Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne						X	X	X	X	X	X
Evangelische Heimerzieherschule Igis					X	X	X	X	X	X	X
Frauenschule der Stadt Bern	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fürsorgerinnenschule St. Katharina, Basel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Heilpädagogisches Seminar Zürich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Verband heilpädagogischer Ausbildungsstätten											X
Institut Menzingen							X	X	X	X	
Ostschweiz. Heimerzieherschule Rorschach									X	X	X
Ostschweiz. Schule für Sozialarbeit, St. Gallen				X	X	X	X	X	X	X	X
Heimerzieherschule Baldegg				X	X	X	X	X	X	X	X
Schule für Heimerziehung, Luzern	· X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schule für Sozialarbeit, Luzern	x	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schule für Sozialarbeit Solothurn				Х	X	X	X	X	X	X	X
Schule für Soziale Arbeit, Zürich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vereinigte Schulen für Sozialarbeit Bern und Gwatt										X	X
Mädchenheim Riesbach	X	X	X	X							
Ref. Diakonenhaus Greifensee	X			X					,		
Schenkung Dapples						X	X				
Deutschschweizerische Vereinigung von Erziehern nichtangepasster Jugend				х	X						
Justiz-Abteilung des EJPD				X	X	х	X	X	X	X	
Schweiz. Berufsverband der Sozialarbeiter											X
Schweiz. Landeskonferenz für Sozialwesen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	x	
Vereinigung zur Personalausbildung für Geistigbehinderte							X				X
Verein für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen VSA	X	X	X	X	Х	X	X	X	X	x	х

Adresse des Verfassers:

P. Hofer, Leiter Basler Berufsschule für Heimerziehung, 4000 Basel

2.2 Verschiedene Typen der schweizerischen Ausbildungen

2.2.1 Berufsbegleitende Ausbildung in der Heimerziehung

Rückblick auf einen Ausbildungsgang der Schule für Soziale Arbeit Zürich

von Dr. I. Netzel

Ende April 1974 wurde die 128 Seiten umfassende Studie (1) über den ersten berufsbegleitenden Heimerzieherkurs an der Schule für Soziale Arbeit Zürich abgeschlossen. Sie beinhaltet neben einer Rekonstruktion der Vorbereitung und Gründung eine Beschreibung der wesentlichen Inhalts- und Organisationsmerkmale des Kurses 1971—1974 die Ergebnisse der Zwischenevaluation nach zwei Semestern und die abschliessende Auswertung. Die Auswertung der Anwendung des sogenannten wissenstheoretischen Verfahrensmodells der Programmentwicklung ist in dem Auswertungsbericht nur am Rande erwähnt, sie soll den Inhalt einer weiteren Studie bilden.